

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mittlere Ertragsausfallversicherung (MEAB 2006)

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B Ziffer 4.1 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Teil A – Allgemeiner Teil

Ziffer		Seite
1	Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	2
2	Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	3
3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	4
4	Gefahrerhöhung	6
5	Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit	6
6	Sachverständigenverfahren	7
7	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	7
8	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	8
9	Weitere Bestimmungen	8

Teil B – Ertragsausfallversicherung

Ziffer		Seite
1	Gegenstand der Versicherung	10
2	Haftzeit	10
3	Versicherte und nicht versicherte Kosten (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)	10
4	Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall	11
5	Feuer	11
6	Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung	12
7	Leitungswasser	13
8	Sturm/Hagel	14
9	Weitere Elementargefahren ohne Sturm und Hagel	14
10	Extended Coverage Gruppe A (EC-A)	14
11	Extended Coverage Gruppe B (EC-B)	15
12	Weitere versicherte Gefahren und Schäden (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)	15
13	Versicherungsort	16
14	Versicherungswert, Meldung, Nachhaftung, Jahresbeitrag	16
15	Dynamik	17
16	Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko	17

1 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

1.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil A Ziffer 1.2.1 zahlt.

1.1.2 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

1.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

1.2.1 Fälligkeit der Zahlung

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

1.2.1.1 unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder

1.2.1.2 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder

1.2.1.3 vom Versicherer nach Teil A Ziffer 1.4 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

1.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

1.2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

1.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

1.3.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

1.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

1.3.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Teil A Ziffern 1.3.4 und 1.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

1.3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungs-

schutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A Ziffer 1.3.3 darauf hingewiesen wurde.

1.3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung (siehe Teil A Ziffer 1.3.3) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

1.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

1.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Folgebeitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

Für die Fälligkeit des Erstbeitrags ist diese Aufforderung nicht Voraussetzung. Insoweit bleibt es bei der Regelung gemäß Teil A Ziffer 1.1.2.

1.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

1.6.2.1 Widerruf

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht,

wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

1.6.2.2 Rücktritt

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1.6.2.3 Anfechtung

Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

1.6.2.4 Fehlendes versichertes Interesse

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

1.6.2.5 Nichtigkeit von Verträgen

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Anpassungsregelung vermindert wird, ohne dass der Beitrag herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

2.4 Kündigung nach Versicherungsfall

2.4.1 Voraussetzungen

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen.

2.4.2 Kündigungsfrist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2.4.3 Zeitpunkt der Vertragsbeendigung

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

2.4.4 Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

2.5 Überversicherung

2.5.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnen würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2.5.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2.6 Mehrere Versicherer

2.6.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2.6.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Teil A Ziffer 2.6.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Teil A Ziffer 3.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

2.6.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

2.6.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

2.6.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge

2 Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

2.1 Dauer und Ende des Vertrages

2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

2.1.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres vom Versicherungsnehmer gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

2.2 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

In diesem Fall steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

2.3 Kündigung nach Beitragsanpassung / Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Anpassungsregelung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung

obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- 2.6.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
- 2.6.4 Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 2.6.5 Beseitigung der Mehrfachversicherung
- 2.6.5.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- 2.6.5.2 Die Regelungen nach Teil A Ziffer 2.6.5.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.

3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

3.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 3.1.2 Rücktritt
- 3.1.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

3.1.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3.1.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3.1.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3.1.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

3.1.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Teil A Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach Teil A Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in Teil A Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Bei-

trages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

Der Versicherungsnehmer hat

- 3.2.1 alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;
Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
- 3.2.2 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 Euro nicht übersteigt; dies gilt ferner nicht für Briefmarken;
- 3.2.3 Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für die drei Vorjahre sind sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren;
- 3.2.4 sofern Ertragsausfall infolge Schäden an Daten versichert ist, diese mindestens einmal wöchentlich – sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind – zu duplizieren; außerdem hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten;
- 3.2.5 Duplikate von Daten und Programmen so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- 3.2.6 für die Gefahr Einbruchdiebstahl solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Betrieb ruht,
3.2.6.1 die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und
3.2.6.2 alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;
- 3.2.7 für die Gefahr Leitungswasser alle Wasser führenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
- 3.2.8 für die Gefahr Leitungswasser während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren, oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- 3.2.9 für die Gefahr Leitungswasser nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- 3.2.10 für die Gefahr Leitungswasser in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- 3.2.11 für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die dem Betrieb dienenden Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie – soweit deren Versicherung vereinbart ist – an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- 3.2.12 für die Weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Über-

schwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten sowie in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

3.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 3.3.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 3.3.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 3.3.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- 3.3.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 3.3.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 3.3.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 3.3.1.6 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 3.3.1.7 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 3.3.1.8 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
- 3.3.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Teil A Ziffer 3.3.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 3.4.1 Kündigungsrecht des Versicherers
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 3.4.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung
Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versi-

cherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil A Ziffer 3.4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

4 Gefahrerhöhung

4.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- 4.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
- 4.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn
- 4.1.2.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- 4.1.2.2 Betriebe, gleich welcher Art oder welchen Umfangs, verändert oder neu aufgenommen werden;
- 4.1.2.3 Betriebe dauernd oder vorübergehend, z.B. während der Betriebsferien, stillgelegt werden;
- 4.1.2.4 – sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist – bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsschein zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
- 4.1.2.5 – sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist – an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- 4.1.2.6 – sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist – Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort grenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- 4.1.2.7 – sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist – nach Verlust eines Schlüssels für den Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis nach Teil B Ziffer 13.4 das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im Übrigen gelten Teil B Ziffern 6.1.5 und 6.1.6;
- 4.1.2.8 bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag vereinbarte Einrichtungen und Maßnahmen, welche die Gefahr mindern, beseitigt, in der Quantität oder Qualität reduziert werden oder der Versicherungsnehmer es unterlässt, den vorhandenen oder vereinbarten Zustand aufrecht zu erhalten;
- 4.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffer 4.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 4.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 4.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 4.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss

der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

4.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Teil A Ziffer 4.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Teil A Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.3.3 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Teil A Ziffer 4.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4.4 Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung

- 4.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er seine Pflichten nach Teil A Ziffer 4.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 4.4.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Teil A Ziffer 4.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 4.4.3 Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,
- 4.4.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 4.4.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 4.4.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

5 Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Risiken, Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

Kündigt der Versicherer den Vertrag teilweise oder tritt er von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt des Versicherers wirksam wird, in Textform kündigen.

Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz ganz oder teilweise verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Risiken, Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

6 Sachverständigenverfahren

6.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

6.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

6.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 6.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 6.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 6.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Teil A Ziffer 6.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

6.4 Feststellung

- 6.4.1 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 6.4.1.1 Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;

- 6.4.1.2 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes ohne Unterbrechung des Betriebes gestaltet hätte;
- 6.4.1.3 eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich ergibt, wie sich das Geschäft während des Bewertungszeitraumes infolge der Unterbrechung gestaltet hat;
- 6.4.1.4 ob und in welcher Weise Umstände, welche die Entschädigungspflicht des Versicherers beeinflussen, bei Feststellung des Unterbrechungsschadens berücksichtigt worden sind.
- 6.4.2 Die Gewinn- und Verlustrechnungen sind im Sinne von Teil B Ziffer 1.3 aufzustellen. Dabei sind alle Kosten gesondert auszuweisen unter Kennzeichnung der im Bewertungszeitraum fortlaufenden Kosten.

6.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

7.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

7.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- 7.2.1 Die Entschädigung ist ab Ende des Bewertungszeitraums zu verzinsen.
- 7.2.2 Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- 7.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

7.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Teil A Ziffern 7.1 und 7.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

7.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 7.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 7.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

8.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- 8.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- 8.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 8.2.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- 8.2.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Teil A Ziffer 8.2.1 als bewiesen.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 9.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

- 9.1.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 9.1.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen in Teil A Ziffer 4.1.2 entsprechende Anwendung.

9.2 Übergang von Ersatzansprüchen

- 9.2.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in

häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

- 9.2.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

9.3 Gesetzliche Verjährung

- 9.3.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 9.3.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

9.4 Zuständiges Gericht

- 9.4.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 9.4.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaft ist.

9.5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

9.6 Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

9.7 Versicherung für fremde Rechnung

- 9.7.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

- 9.7.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

9.7.3 Kenntnis und Verhalten

- 9.7.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- 9.7.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- 9.7.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

9.8 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

9.9 Bedingungsanpassung

- 9.9.1 Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn
- 9.9.1.1 sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
- 9.9.1.2 sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
- 9.9.1.3 ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
- 9.9.1.4 sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit gelten-

dem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

- 9.9.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- 9.9.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- 9.9.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 9.9.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- 9.9.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 9.9.7 Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

Teil B – Ertragsausfallversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der Ertragsausfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes infolge einer durch einen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufs innerhalb der Haftzeit (Teil B Ziffer 2).

1.2 Sachschaden

1.2.1 Ein Sachschaden liegt vor, wenn

- 1.2.1.1 bewegliche Sachen und Gebäude, die dem versicherten Betrieb dienen oder
- 1.2.1.2 duplizierte Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind sowie maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion notwendig sind (dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte Standardprogramme inklusive erforderlichem Kopierschutz (Dongles)

innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B Ziffer 13) durch eine versicherte Gefahr (siehe Teil B Ziffer 4) zerstört, beschädigt werden oder abhandenkommen. Ein Sachschaden an den in Teil B Ziffer 1.2.1.2 genannten Fallgruppen setzt eine Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des Datenträgers voraus.

1.2.2 Nicht versichert sind Ertragsausfallschäden aufgrund Sachschäden an

- 1.2.2.1 Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 1.2.2.2 Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteinen und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten), Krankenkassenrezepten;
- 1.2.2.3 nicht duplizierte Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Programmen und Daten;
- 1.2.2.4 Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien); nicht betriebsfertigen oder nicht lauffähigen Programmen; Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
- 1.2.2.5 Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen;
- 1.2.2.6 Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechsler) sowie Geldausgabeautomaten einschließlich deren Inhalt, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten

1.3 Ertragsausfall

1.3.1 Ertragsausfall ist der entgehende Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, der gehandelten Waren und der Dienstleistungen sowie die fortlaufenden Kosten.

1.3.2 Nicht versichert sind

- 1.3.2.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- 1.3.2.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- 1.3.2.3 Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
- 1.3.2.4 umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- 1.3.2.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- 1.3.2.6 Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;

1.3.2.7 Ertragsausfallschäden, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen;

1.3.2.8 fortlaufende Kosten, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich nicht notwendig oder wirtschaftlich nicht begründet ist oder soweit sie ohne den Ertragsausfall nicht erwirtschaftet worden wären;

1.3.2.9 Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen, soweit sie auf vom Sachschaden betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

1.3.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird

1.3.3.1 durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;

1.3.3.2 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;

1.3.3.3 dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

2 Haftzeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb der vereinbarten Dauer seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

3 Versicherte und nicht versicherte Kosten (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)

Versichert sind – soweit dies vereinbart ist – die aufgeführten, infolge eines Versicherungsfalles (siehe Teil B Ziffer 4) notwendigen Kosten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3.1 Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

3.1.1 Versichert sind notwendige Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten ist zusammen mit der Entschädigung des versicherten Ertragsausfalls begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

3.1.2 Nicht versichert sind Aufwendungen

3.1.2.1 für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;

3.1.2.2 durch die über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entstehen;

3.1.2.3 durch die Erträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.

3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten sind. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit dies vereinbart ist.

Die Regelungen gemäß Teil A Ziffer 3.4.1 bleiben hiervon unberührt.

3.3 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

3.3.1 Der Versicherer ersetzt den vergrößerten Ertragsausfallschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

3.3.2 Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, ist der dadurch

entstehende vergrößerte Ertragsausfallschaden nicht versichert.

3.3.3 Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit dieser vergrößerte Schaden auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.

3.3.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.4 Vertragsstrafen

3.4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

3.4.2 Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

3.4.3 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.5 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten

3.5.1 Der Versicherer ersetzt innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten, die infolge eines versicherten Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

3.5.2 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.6 Wertverluste und zusätzliche Kosten

3.6.1 Der Versicherer ersetzt innerhalb der Haftzeit auch Wertverluste und zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse in Folge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

3.6.2 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.7 Sachverständigenkosten

3.7.1 Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach Teil A Ziffer 6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

3.7.2 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall

4.1 Versicherte Gefahren

Jede der Gefahren nach Teil B Ziffern 4.1.1 bis 4.1.7 ist einzeln zu vereinbaren.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Entschädigt wird der versicherte Ertragsausfall (siehe Teil B Ziffer 1) infolge Schäden durch

- 4.1.1 Feuer (siehe Teil B Ziffer 5),
- 4.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung (siehe Teil B Ziffer 6) oder den Versuch einer solchen Tat,
- 4.1.3 Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 7),
- 4.1.4 Sturm, Hagel (siehe Teil B Ziffer 8),
- 4.1.5 Weitere Elementargefahren (siehe Teil B Ziffer 9),
 - 4.1.5.1 Überschwemmung,
 - 4.1.5.2 Rückstau,
 - 4.1.5.3 Erdbeben,

- 4.1.5.4 Erdfall,
- 4.1.5.5 Erdbeben,
- 4.1.5.6 Schneedruck,
- 4.1.5.7 Lawinen,
- 4.1.5.8 Vulkanausbruch,
- 4.1.6 Extended Coverage (EC) Gruppe A (siehe Teil B Ziffer 10): Inneren Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung,
- 4.1.7 Extended Coverage (EC) Gruppe B (siehe Teil B Ziffer 11): Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen.

4.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- 4.2.1 Kriegseignisse jeder Art;
- 4.2.2 nukleare Strahlung, ionisierende Strahlung, Radioaktivität jeder Art, radioaktive Substanzen und Kernenergie;
- 4.2.3 innere Unruhen, soweit nicht nach Teil B Ziffer 10.1 versichert;
- 4.2.4 Erdbeben, soweit nicht nach Teil B Ziffer 9.3 versichert;
- 4.2.5 Feuer, soweit nicht nach Teil B Ziffer 5, 9.3 oder 10.1 versichert;
- 4.2.6 Sturmflut;
- 4.2.7 Meteoriteneinschlag.

4.3 Schäden durch Terrorakte

- 4.3.1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt verursacht oder mitverursacht worden sind, als ausgeschlossen.
- 4.3.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 4.3.3 Abweichend von Teil B Ziffer 4.3.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten, soweit jeweils vereinbart, Ertragsausfallschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert, sofern
 - 4.3.3.1 die Versicherungssumme von 10 Millionen Euro nicht überschritten wird;
 - 4.3.3.2 sich der Sachschaden in Deutschland ereignet. Ertragsausfallschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch die Betriebsunterbrechung in Deutschland ereignen und auswirken.
 - 4.3.4 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sach- und Ertragsausfallschäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - 4.3.4.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
 - 4.3.4.2 Schäden durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - 4.3.4.3 Rückwirkungsschäden;
 - 4.3.4.4 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser etc.);
 - 4.3.4.5 Schäden durch Zu-/Abgangsbeschränkungen.
 - 4.3.5 Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

5 Feuer

5.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

5.2 Blitzschlag

- 5.2.1 Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.
- 5.2.2 Ertragsausfallschäden infolge Überspannung- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn
 - 5.2.2.1 ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich die dem Betrieb dienenden Sachen befinden, oder auf im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, liegenden Sachen (siehe Teil B Ziffer 13.2.2) aufgetroffen ist oder
 - 5.2.2.2 an inneren Teilen von Gebäuden, in denen sich die dem Betrieb dienenden Sachen befinden, Schäden durch Blitzschlag entstanden sind.

5.3 Explosion

- 5.3.1 Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.
- 5.3.2 Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
- 5.3.3 Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.
- 5.3.4 Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

5.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht auf Ertragsausfallschäden infolge

- 5.4.1 Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B Ziffern 5.1 bis 5.3 verwirklicht hat;
- 5.4.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;
- 5.4.3 Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind;
- 5.4.4 Brandschäden, die dadurch entstehen, dass die dem Betrieb dienenden Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt wurden; dies gilt auch für Ertragsausfallschäden durch Schäden an Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Folgeschäden sind versichert.

Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Teil B Ziffern 5.1 bis 5.3 verwirklicht hat.

6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung

6.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand

- 6.1.1 Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass Sachen abhandengekommen sind;

- 6.1.2 Sachen wegnimmt, nachdem er in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufgebrochen oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt hat, um es zu öffnen;
- 6.1.3 Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes wegnimmt, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat;
- 6.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einer Wegnahme von Sachen auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Teil B Ziffer 6.3.2.1 oder 6.3.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- 6.1.5 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt;
Ist ein Ertragsausfallschaden jedoch nur versichert, wenn Sachen unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach Teil B Ziffer 13.4 gesichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - 6.1.5.1 Einbruchdiebstahl nach Teil B Ziffer 6.1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - 6.1.5.2 Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel (Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt) außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;
 - 6.1.5.3 Beraubung außerhalb des Versicherungsortes;
 - 6.1.5.4 bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen nach Teil B Ziffer 13.4 mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder ausschließlich mit Kombinationsschlössern steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Teil B Ziffer 6.3.2.1 oder 6.3.2.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- 6.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes –
 - 6.1.6.1 durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung oder
 - 6.1.6.2 ohne fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder des Gewahrsamsinhabers durch Diebstahl an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.

6.2 Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Teil B Ziffer 6.1.1 oder 6.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort körperlich eindringt und Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

6.3 Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks

- 6.3.1 Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Ertragsausfall infolge eines Verlustes von Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.2) innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B Ziffer 13).
Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 6.3.2 Beraubung liegt vor, wenn
 - 6.3.2.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme von dem Betrieb dienenden Sachen auszuscheiden; Gewalt liegt nicht vor, wenn Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/ Trickdiebstahl);
 - 6.3.2.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer dem Betrieb dienende Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem

auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

- 6.3.2.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer dem Betrieb dienende Sachen weggenommen werden, weil unmittelbar vor der Wegnahme sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet wird.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die dem Betrieb dienenden Sachen vorübergehend überlassen hat oder die er mit der Bewachung der als Versicherungs-ort vereinbarten Räume beauftragt hat.

6.4 Beraubung auf Transportwegen

- 6.4.1 Beraubung auf Transportwegen umfasst den Ertragsausfall durch Verlust von Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.2) durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- 6.4.2 Für Beraubung auf Transportwegen gilt abweichend von Teil B Ziffer 6.3.2:

- 6.4.2.1 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.

- 6.4.2.2 Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet sein. Im Übrigen gelten Teil B Ziffern 6.4.3 und 6.4.4.

- 6.4.2.3 In den Fällen von Teil B Ziffer 6.3.2.2 liegt Beraubung nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

- 6.4.3 Im Rahmen der für Beraubung auf Transportwegen vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – für Ertragsausfallschäden infolge Sachschäden

- 6.4.3.1 über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen durchgeführt wurde;

- 6.4.3.2 über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

- 6.4.3.3 über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;

- 6.4.3.4 über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen mit Kraftfahrzeug und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

- 6.4.4 Soweit Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt wird, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Transport mit Kraftfahrzeugen vorausgesetzt wird, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen nach Teil B Ziffer 6.4.2.2 vorliegen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftfahrzeugen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftfahrzeug befinden.

- 6.4.5 In Erweiterung zu Beraubung auf Transportwegen (siehe Teil B Ziffer 6.4.1) leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, auch für Ertragsausfallschäden infolge Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- 6.4.5.1 durch Erpressung (siehe § 253 StGB), begangen an diesen Personen;

- 6.4.5.2 durch Betrug (siehe § 263 StGB), begangen an diesen Personen;

- 6.4.5.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;

- 6.4.5.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.5 Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

- 6.5.1 Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

- 6.5.2 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.6 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden durch

- 6.6.1 Beraubung auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;

- 6.6.2 Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 7), auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls, einer Beraubung oder durch Vandalismus entstehen; für Schäden nach Teil B Ziffer 6.4.5.4 gilt dieser Ausschluss nicht;

- 6.6.3 gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat

- 6.6.3.1 an Rückgeldgebern, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie

- 6.6.3.2 an verschlossenen Registrierkassen sowie verschlossenen elektrischen und elektronischen Kassen.

7 Leitungswasser

7.1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- 7.1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;

- 7.1.2 mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen;

- 7.1.3 Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung einschließlich Fußbodenheizung.

7.2 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden

- 7.2.1 durch Plansch- oder Reinigungswasser;

- 7.2.2 durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;

- 7.2.3 durch Austritt von Wasser aus Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen;

- 7.2.4 durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen. Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen;

- 7.2.5 durch Austritt von Wasser aus Aquarien, Terrarien, Wasserbetten;

- 7.2.6 durch Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel);

- 7.2.7 durch Schwamm;

- 7.2.8 durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 6.1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- 7.2.9 an Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- 7.2.10 durch Sturm oder Hagel (siehe Teil B Ziffer 8).

8 Sturm/Hagel

8.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- 8.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 8.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich diese Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.2) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

8.2 Hagel

Hagel ist ein Witterungsniederschlag in Form von schalenförmig aufgebauten Eiskristallen.

8.3 Versicherte Schäden

Versichert sind Ertragsausfallschäden, die entstehen

- 8.3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Sachen nach Teil B Ziffer 1.2;
- 8.3.2 dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Sachen nach Teil B Ziffer 1.2 wirft;
- 8.3.3 als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach Teil B Ziffer 8.3.1 oder 8.3.2 an Sachen oder an Gebäuden, die dem Betrieb dienen.

8.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden

- 8.4.1 durch Lawinen oder Schneedruck;
- 8.4.2 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 8.4.3 an dem Betrieb dienenden Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

9 Weitere Elementargefahren ohne Sturm und Hagel

9.1 Überschwemmung

- 9.1.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - 9.1.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - 9.1.1.2 Witterungsniederschläge;
 - 9.1.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Teil B Ziffern 9.1.1.1 oder 9.1.1.2.
- 9.1.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grundwasser, soweit nicht gemäß Teil B Ziffer 9.1.1.3 an die Erdoberfläche gedrungen.

9.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem

Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich der versicherte Betrieb befindet oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

9.3 Erdbeben

- 9.3.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 9.3.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - 9.3.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - 9.3.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

9.4 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

9.5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

9.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

9.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

9.9 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

9.10 Besonderes Kündigungsrecht

- 9.10.1 Die Mitversicherung weiterer Elementarschäden kann vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang wirksam.
- 9.10.2 Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 9.10.3 Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des Teil A Ziffer 1.5.

9.11 Wartezeit

- 9.11.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Weitere Elementargefahren nach Teil B Ziffern 9.1 bis 9.8 erst nach Ablauf von einem Monat nach Versicherungsbeginn (siehe Teil A Ziffer 1).
- 9.11.2 Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Weitere Elementargefahren nach Teil B Ziffern 9.1 bis 9.8 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

10 Extended Coverage Gruppe A (EC-A)

10.1 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

10.2 Böswillige Beschädigung

- 10.2.1 Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von Sachen durch betriebsfremde Personen.
- 10.2.2 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden
 - 10.2.2.1 durch Abhandenkommen von Sachen;
 - 10.2.2.2 die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl (siehe Teil B Ziffer 6) oder Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 7) entstehen;
 - 10.2.2.3 durch fremde im Betrieb tätige Personen;
 - 10.2.2.4 durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
 - 10.2.2.5 durch Störungen oder Ausfall externer Netze;
 - 10.2.2.6 durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
 - 10.2.2.7 an Daten gemäß Teil B Ziffer 1.2.1.2, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Teil B Ziffer 10.2.1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

10.3 Streik oder Aussperrung

- 10.3.1 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.
- 10.3.2 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.
- 10.3.3 Versichert sind Ertragsausfallschäden infolge Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an Sachen.

10.4 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

10.5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Ertragsausfallschäden infolge Schäden an Sachen,

- 10.5.1 soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- 10.5.2 die verursacht werden durch Verfügung von hoher Hand.

10.6 Besonderes Kündigungsrecht

- 10.6.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Extended Coverage Gruppe A (siehe Teil B Ziffer 10) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 10.6.2 Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 10.6.3 Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des Teil A Ziffer 1.5.

11 Extended Coverage Gruppe B (EC-B)

11.1 Fahrzeuganprall

- 11.1.1 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung des Gebäudes, in dem sich der versicherte Betrieb befindet, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom

Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern gelenkt werden.

- 11.1.2 Nicht versichert sind Schäden durch Verschleiß.

11.2 Rauch

- 11.2.1 Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf Sachen gemäß Teil B Ziffer 1.2 einwirkt.
- 11.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

11.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf Sachen einwirkt.

12 Weitere versicherte Gefahren und Schäden (sofern versicherbar und im Versicherungsschein genannt)

12.1 Ertragsausfallschäden durch radioaktive Isotope

Abweichend von Teil B Ziffer 4.2.2 gilt dieser Ausschluss nicht für Schäden an Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Teil B Ziffer 4.1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

12.2 Ertragsausfallschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern

In Erweiterung zu Teil B Ziffern 1.2.1.2 und 1.2.2.3 sind Ertragsausfallschäden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, individuellen Programme und individuellen Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind auch dann versichert, wenn davon keine Duplikate vorhanden sind. Das Gleiche gilt, sofern diese Daten so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

12.3 Ertragsausfallschäden durch Aufprall von Luftfahrzeugen

- 12.3.1 In Erweiterung zu Teil B Ziffer 5 leistet der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfall infolge Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die durch den Aufprall von Luftfahrzeugen entstehen.
- 12.3.2 Aufprall von Luftfahrzeugen ist das Aufprallen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

12.4 Ertragsausfallschäden durch Implosion

- 12.4.1 In Erweiterung zu Teil B Ziffer 5 leistet der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfall infolge Schäden an dem Betrieb dienenden Sachen, die durch Implosion entstehen.
- 12.4.2 Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleichbleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

12.5 Ertragsausfallschäden durch Nutzfeuer und Wärme zur Bearbeitung

Abweichend von Teil B Ziffer 5.4.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ertragsausfallschäden durch Brand, die an Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.2.1) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

12.6 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

- 12.6.1 In Erweiterung zu Teil B Ziffer 5.2 ersetzt der Versicherer auch Ertragsausfallschäden infolge Überspannungsschäden durch Blitz (z. B. Influenz, Induktion).

12.6.2 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

12.6.3 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

12.7 Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen

Als Leitungswasser im Sinne von Teil B Ziffer 7.1 gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen.

12.8 Stationär installierte Wasserlöschanlagen

12.8.1 Abweichend von Teil B Ziffer 7.2.4 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Ertragsausfallschäden, wenn Wasser aus stationär installierten Wasserlöschanlagen bestimmungswidrig austritt.

12.8.2 Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.

12.8.3 Der Versicherungsschutz nach Teil B Ziffer 12.8.1 erstreckt sich nur auf stationäre, auf Wasser basierende Löschanlagen, die von einem vom Versicherer anerkannten Sachverständigen abgenommen sind und regelmäßig durch eine von dem Versicherer anerkannte Überwachungsstelle überprüft werden.

12.8.4 Ausgeschlossen sind Ertragsausfallschäden infolge von Schäden durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden, in denen sich der versicherte Betrieb befindet oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen.

12.9 Aquarien, Terrarien, Wasserbetten

Als Leitungswasser im Sinne von Teil B Ziffer 7.1 gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Aquarien, Terrarien und Wasserbetten.

12.10 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

Regenwasser, das aus im Gebäude, in dem sich der versicherte Betrieb befindet, verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, gilt als Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 7.1).

12.11 Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten

Abweichend von Teil B Ziffer 7.2.6 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Ertragsausfallschäden, wenn Wasserdampf oder Wärme tragende Flüssigkeiten bestimmungswidrig austreten.

13 Versicherungsort

13.1 Örtlicher Versicherungsumfang

13.1.1 Versicherungsschutz für Ertragsausfall besteht nur, wenn der Sachschaden innerhalb des Versicherungsortes eingetreten ist.

13.1.2 Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandkommen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe Teil B Ziffer 6).

13.1.3 In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe Teil B Ziffer 6.1), eines Vandalismus (siehe Teil B Ziffer 6.2) oder einer Beraubung (siehe Teil B Ziffer 6.3) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sein. Bei Beraubung auf Transportwegen (siehe Teil B Ziffer 6.4) ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.

Nicht versichert sind Ertragsausfallschäden infolge Schäden an Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

13.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

13.2.1 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.

13.2.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Versicherungsort für die Gefahr Feuer über Teil B Ziffer 13.2.1 hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt.

13.2.3 Versicherungsort für Schäden durch Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Teil B Ziffer 6.3) ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.

13.2.4 Versicherungsort für Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (siehe Teil B Ziffer 6.4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Europäische Union sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und das Vereinigte Königreich.

13.2.5 Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

13.3 Abhängige Außenversicherung

13.3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für Ertragsausfall bei Schäden an Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.2), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und des Vereinigten Königreiches befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Ausgeschlossen sind Ertragsausfallschäden infolge Schäden auf Baustellen.

13.3.2 Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe Teil B Ziffer 6) sowie Sturm und Hagel (siehe Teil B Ziffer 8) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

13.3.3 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

13.4 Wertsachen

Ertragsausfallschäden infolge Schäden an

13.4.1 Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

13.4.2 Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeiteten Edelmetallen sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen; Perlen und Edelsteinen und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten); Krankenkassenrezepten;

13.4.3 Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, sind nur versichert, wenn sich diese in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren oder in Tresorräumen befinden.

14 Versicherungswert, Meldung, Nachhaftung, Jahresbeitrag

14.1 Versicherungswert und Versicherungswertermittlung

Versicherungswert für Ertragsausfall ist der Umsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres (netto) vermindert um Aufwendungen für Waren- und/oder Materialeinsatz zuzüglich einem Vorsorgebetrag für erwartete Änderungen des Betriebsertrages im laufenden und im nächsten Geschäftsjahr (Summenermittlungsschema des Versicherers).

14.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen.

14.3 Meldung

14.3.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Versicherungswert (siehe Teil B Ziffer 14.1) zu melden. Grundlage ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als Versicherungssumme.

14.3.2 Solange eine Meldung nach Teil B Ziffer 14.3.1 nicht erfolgt, so gilt – sofern Dynamik nach Teil B Ziffer 15

vereinbart ist – als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme der um die Dynamik erhöhte Wert.

- 14.3.3 Erfolgt keine Meldung und ist keine Dynamik vereinbart oder widerspricht der Versicherungsnehmer der Dynamik und meldet nicht spätestens gleichzeitig mit dem Widerspruch seinen Versicherungswert nach Teil B Ziffer 14.3.1, so gilt als gemeldeter Wert und neue Versicherungssumme die bisherige Versicherungssumme.

14.4 Nachhaftung

- 14.4.1 Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus für weitere 35 %.
- 14.4.2 Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen, für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie bei Aufhebung der Dynamik (Teil B Ziffer 15) oder Unterversicherung (Teil B Ziffer 16.3).

14.5 Jahresbeitrag

- 14.5.1 Der Jahresbeitrag für Ertragsausfall wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus dem Wert errechnet, der sich aus Teil B Ziffer 14.3 ergibt.
- 14.5.2 Ändert sich nach Teil B Ziffer 14.1 in Verbindung mit Teil B Ziffer 14.3 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das vergangene Versicherungsjahr ohne Einfluss.
- 14.5.3 Für das laufende Versicherungsjahr wird im Falle von Teil B Ziffer 14.3 der Jahresbeitrag neu berechnet. Der neue Jahresbeitrag gilt ab Eingang der Meldung bei dem Versicherer.

14.6 Versichertes Interesse

Die Versicherung gilt für Rechnung des Betriebsinhabers und des Versicherungsnehmers.

15 Dynamik

15.1 Dynamik

Soweit Dynamik vereinbart ist, erhöht sich die Versicherungssumme mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz.

15.2 Information über Änderungen

Die nach Teil B Ziffer 15.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 Euro aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

15.3 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe Teil B Ziffer 16.3) bleiben unberührt.

15.4 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Dynamik durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Dynamik nicht wirksam.

15.5 Aufhebungsrecht

- 15.5.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Dynamik künftig nicht mehr anzuwenden sind.
- 15.5.2 Zu diesem Zeitpunkt erlischt die Nachhaftung (siehe Teil B Ziffer 14.4).

15.6 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach Teil A Ziffer 2.5 bleibt unberührt.

16 Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko

16.1 Entschädigungsberechnung

- 16.1.1 Ersetzt werden der Ertragsausfall, das sind
- 16.1.1.1 der ausfallende Betriebsgewinn, welcher der Versicherungsnehmer ohne Ertragsausfall des Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte und,

16.1.1.2 die fortlaufenden Kosten innerhalb der Haftzeit.

16.1.2 Der Bewertungszeitraum umfasst die vereinbarte Dauer der Haftzeit. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

16.1.3 Für Kosten nach Teil B Ziffer 3 leistet der Versicherer nur Entschädigung, soweit dies vereinbart wurde.

16.1.4 Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn der Ertragsausfall nicht eingetreten wäre.

16.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im einzelnen vereinbarte Betrag, der den Versicherungswerten (siehe Teil B Ziffer 14.1) entsprechen soll.

16.3 Unterversicherung

16.3.1 Ist der letzte vor Eintritt des Sachschadens gemeldete Wert (Versicherungssumme) niedriger als der tatsächlich erwirtschaftete Wert des Geschäftsjahres, für das die Meldung abgegeben wurde (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe Teil B Ziffer 16.1) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach Teil B Ziffern 3.1 und 3.2.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die unrichtige Meldung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

16.3.2 Abweichend von Teil B Ziffer 14.4.2 gilt die Nachhaftung auch bei Unterversicherung (Teil B Ziffer 16.3.1) innerhalb der ersten 6 Monate des neuen Geschäftsjahres, wenn die neue Versicherungssumme gemäß Teil B Ziffer 14.3.2 zustande gekommen ist. Nach Ablauf der 6 Monate entfällt auch hier die Nachhaftung.

16.3.3 Sofern Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist Teil B Ziffer 16.3.1 auf jede einzelne Position anzuwenden.

16.3.4 Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung (siehe Teil B Ziffer 16.3.1) gekürzt. Danach ist Teil B Ziffer 16.4 anzuwenden.

16.4 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- 16.4.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- 16.4.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

16.5 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung (siehe Teil B Ziffer 16.3) nicht berücksichtigt.

16.6 Selbstbehalte

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

16.7 Bereicherungsverbot

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge des Ertragsausfalls innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen.

16.8 Jahreshöchstentschädigung

Soweit dies vereinbart ist, ist die Entschädigung jeweils auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt.